

LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

**Satzung der Gemeinde Bergen über die Entschädigung von
Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Bergen**

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Entschädigungs- satzung FFW	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) und § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr–Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	46,00 Euro
stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	23,00 Euro

§ 2

Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

§ 3

Inkrafttreten